

Art. 13 ZGB, Art. 420 ZGB, Urteilsfähigkeit. Für die Legitimation zur Vormundschaftsbeschwerde wird die Urteilsfähigkeit im Zweifel bejaht. (Erw. 4)

Art. 419 ZGB, Befugnisse der Beiständin. Ohne ausdrückliche Ermächtigung kann die Beiständin nicht für ihr Mündel einen Prozess führen. (Erw. 3)

(Erwägungen des Obergerichtes:)

1. Die damals noch allein an der Viktoriastrasse in Zürich lebende Rekurrentin Catharina M. erlitt am 2. Februar 2005 einen Hirnschlag und musste notfallmässig ins Universitätsspital eingeliefert werden. Zwei Wochen später konnte sie im Pflegeheim Gorwiden eintreten, wo sie seither lebt.

Am 21. Februar 2005 teilte Bernadette R. (eine Nichte der Rekurrentin) der Vormundschaftsbehörde mit, die Rekurrentin sei nach ihrer Beurteilung nicht mehr in der Lage, ihre Angelegenheiten selber zu besorgen und bedürfe des Beistandes. Gleich äusserte sich der Sozialdienst des Universitätsspitals. Die Vormundschaftsbehörde holte einen Bericht der Heimärztin ein, welcher die Beistandschaft in ihrem Bericht vom 25. Februar 2005 befürwortete. Namentlich führte die Ärztin aus, die Patientin sei häufig zeitlich und situativ desorientiert. Sie wäre wohl in der Lage, eine Vollmacht zu erteilen, wegen der neuropsychologischen Ausfälle könnte sie aber die Handlungen einer Bevollmächtigten nicht hinreichend nachvollziehen und überprüfen. Sie erfasse auch mindestens grob das Wesen einer Beistandschaft und sei damit einverstanden (act. 8/7). Anlässlich des Besuches einer Vertreterin der Vormundschaftsbehörde bestätigte sich die Beurteilung der Ärztin. Die Rekurrentin erklärte sich mit einer Beistandschaft einverstanden und wünschte, dass ihre Nichte das Amt übernehme. Wenn sie nicht mehr nach Hause zurückkehren könnte, wäre sie mit der Kündigung der Wohnung einverstanden; allerdings möchte sie bei der Räumung dabei sein.

Mit Beschluss vom 30. Mai 2005 ordnete die Vormundschaftsbehörde für die Rekurrentin eine Beistandschaft nach den Art. 392 Ziff. 1 und 393 Ziff. 2 ZGB an. Mit dem Amt betraute die Nichte Bernadette R. und übertrug dieser die üblichen

Aufgaben der Interessewahrung und Verwaltung. Der Beschluss wurde der Rekurrentin am 4. Juni 2005 zugestellt; er ist rechtskräftig.

2. Am 12. Juli 2005 wandte sich die Beiständin an die Vormundschaftsbehörde mit dem Ersuchen, die Behörde möge sie im Sinne von Art. 419 ZGB in Verbindung mit Art. 421 Ziff. 2 ZGB zur Kündigung der Wohnung und zur Liquidation des Haushaltes ermächtigen. Eine Rückkehr der Rekurrentin in die Wohnung sei aus gesundheitlichen Gründen ausgeschlossen, und die knappen finanziellen Verhältnisse verlangten rasches Handeln. Bei einer allfälligen Anhörung ihres Mündels durch die Vormundschaftsbehörde wünschte Bernadette R. anwesend sein zu können, damit sie sich später im Gespräch darauf berufen könne. Die Heimärztin teilte der Vormundschaftsbehörde schriftlich mit, an eine Rückkehr der Patientin in die Wohnung sei aus gesundheitlichen Gründen nicht zu denken; da die Patientin ihre Defizite nicht wahrnehme, sei sie hinsichtlich dieser Frage nicht urteilsfähig - es sei ihr nicht möglich einzusehen, dass sie Betreuung und Überwachung brauche.

Gestützt auf den Bericht der Ärztin ermächtigte die Vormundschaftsbehörde am 25. Juli 2005 die Beiständin, die Wohnung der Rekurrentin zu kündigen und den Hausrat zu liquidieren. Die Rekurrentin quittierte für den Erhalt dieses Beschlusses am 29. Juli 2005 und brachte dabei den Vermerk an, "Ich bin nicht einverstanden". Die Vormundschaftsbehörde liess die Rekurrentin durch eine Mitarbeiterin besuchen. Dieser erklärte die Rekurrentin, sie sei zwar viel müde und schlafe viel; sie möchte aber gleichwohl lieber in ihre Wohnung zurück, denn im Heim werde sie wohl gut umsorgt, aber sie fühle sich nicht recht zu Hause, empfinde die ständige Fremdbestimmung als belastend und fühle sich einsam wie nie zuvor in ihrem Leben. Sie glaubte, der ihr zugestellt Beschluss betreffe ihre Vormundung. Daraufhin leitete die Vormundschaftsbehörde das Dossier an den Bezirksrat weiter, zur Behandlung der "nicht einverstanden"-Erklärung als Beschwerde. Die Beiständin ersuchte den Bezirksrat mit Schreiben vom 4. Oktober 2005, mangels Handlungsfähigkeit ihres Mündels auf die Beschwerde nicht einzutreten, ihr allenfalls die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Der Bezirksrat wies am 13. Oktober 2005 die Beschwerde ab, ohne die Einwendungen und An-

trägen der Beiständin zu erwähnen, und auferlegte der Rekurrentin die Kosten von insgesamt Fr. 420.--. Der Beschluss wurde der Rekurrentin am 20. Oktober 2005 zugestellt, ihrer Beiständin am 18. Oktober 2005.

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2005 erhebt die Beiständin Rekurs gegen den Entscheid des Bezirksrates, mit dem Antrag, die Auferlegung von Verfahrenskosten aufzuheben. Der Bezirksrat verzichtet auf Vernehmlassung.

3. Die Beiständin schreibt, "Als Beiständin von Catharina M. erhebe ich Rekurs". Damit ist zunächst nicht ganz klar, ob sie den Rekurs im Namen ihres Mündels erhebt, oder aber ob sie als Dritte im eigenen Namen rekurriert (was rechtlich möglich wäre: Basler Kommentar Geiser, 2. Aufl. 2002, N. 31 zu Art. 420 ZGB). Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und die Begründung mit den prekären Vermögensverhältnissen von Catharina M. machen aber klar, dass der Rekurs in deren Namen erhoben wird.

Wer eine Partei vertritt, bedarf dafür nach den zivilprozessualen Regeln einer schriftlichen oder zu Protokoll erklärten Vollmacht (§ 34 ZPO). Eine solche Vollmacht liegt nicht vor. Die Beiständin könnte sich auch nicht ohne inneren Widerspruch auf eine solche Vollmacht berufen; wenn die Rekurrentin nach ihrer Darstellung für die einfache Frage der Wohnungskündigung urteilsunfähig ist, dann erst recht für die Frage, ob ein Rechtsmittel ergriffen werden soll. Bernadette R. kann auch nicht kraft ihres Amtes als Beiständin für Catharina M. prozessieren: dafür fehlt ihr eine ausdrückliche Ermächtigung (Art. 419 Abs. 2 und 421 Ziff. 8 ZGB).

Auf den Rekurs kann daher nicht eingetreten werden.

4. In dieser Situation müssen zur Sache selbst wenige summarische Hinweise genügen.

Handlungsfähig ist (nur), wer urteilsfähig ist (Art. 13 ZGB, für das Prozessrecht wiederholt in § 27 ZPO, für die Vormundschaftsbeschwerde in Art. 420 ZGB). Die Handlungsfähigkeit kann allerdings nicht nur als Prozessvoraussetzung relevant sein, sondern auch in der Sache selbst. Man spricht dann von einer

"doppelrelevanten Tatsache". Die Gerichte prüfen solche Tatsachen in der Regel nur einmal, und zwar beim Entscheid über die Sache (BGE 122 III 249 ff.). Wenn der vor Arbeitsgericht auf Zahlung von Lohn Beklagte nicht nur bei der materiellen Diskussion der Klage eine Vereinbarung "Arbeitsleistung gegen Vergütung" bestritt, sondern damit auch schon die Zuständigkeit des Gerichtes in Frage stellt, ist die Lösung einsichtig: das Rechtsbegehren und dessen Begründung bestimmen die Zuständigkeit, und nicht (hinterher) die materielle Beurteilung. Die Lehre von der Behandlung der doppelrelevanten Tatsachen wird freilich in anderem Zusammenhang mit beachtlichen Gründen kritisiert (Vogel/Spühler, Zivilprozessrecht 7. Aufl. 2001; Kapitel 4 Rz. 103b f.). Die Situation von Catharina M. zeigt eine solche Konstellation, die im Vormundschaftsrecht nicht selten ist: ob die Betroffene jemals noch selbständig wohnen kann und ob sie diese Problematik überblickt, ist offenkundig nicht nur für den Entscheid in der Sache wesentlich, sondern es tangiert auch die Frage der Urteilsfähigkeit. Nicht anders verhält es sich regelmässig mit der Frage der Entmündigung.

Die Urteilsfähigkeit ist relativ und in jedem einzelnen Fall in Beziehung dazu zu beurteilen, um was für einen Sachverhalt oder was für eine Rechtsfrage es geht (Basler Kommentar Bigler-Eggenberger, 2. Aufl. 2002, N. 34 zu Art. 16 ZGB). Im Verfahrensrecht gilt: Je einschneidender der in Frage stehende Eingriff, desto geringere Anforderungen werden gestellt - anders könnte sich eine betroffene Person gar nicht wirksam gegen die Verneinung ihrer Prozessfähigkeit zur Wehr setzen (Bigler-Eggenberger op. cit. N. 54; BK-Egger 2. Aufl. 1948 N. 15 zu Art. 420 ZGB). Die Kündigung der Wohnung und das Liquidieren des Hausrates ist für einen alten Menschen ganz ausserordentlich gravierend - vielleicht wird es mitunter sogar einschneidender empfunden als eine (rechtlich gewiss weiter gehende) Entmündigung.

Catharina M. hat deutlich geäussert, dass sie mit der Auflösung ihrer Wohnung nicht einverstanden sei, und sie konnte das auch recht konkret begründen: sie werde im Heim zwar gut umsorgt, sei aber gleichwohl nicht "zu Hause" und fühle sich einsam wie nie in ihrem Leben. In dieser Situation war es richtig, dass der Bezirksrat auf die Sache eintrat und sie materiell behandelte.

Dass damit auch Kosten anfielen, muss hingenommen werden (die Haftung für Verfahrenskosten ist gleichsam eine kausale: Frank/Sträuli/Messmer, ZPO 3. Aufl. 1997, N. 16 zu § 64 ZPO). Wie es in einem Fall zu halten wäre, wo die Urteilsfähigkeit zweifelhafter, der in Frage stehende Eingriff weniger gravierend und die drohenden Kosten viel höher gewesen wären, kann offen bleiben: dass der Bezirksrat den Widerstand von Catharina M. gegen die Auflösung ihrer Wohnung materiell behandelte, ist die berechneten Fr. 420.-- jedenfalls wert.

5. Die Kosten des Verfahrens werden der unterliegenden Partei, allenfalls einer Dritten Person (bspw. einem vollmachtslosen Vertreter) auferlegt, §§ 64 und 66 ZPO. Im vorliegenden Fall kann allerdings berücksichtigt werden, dass der Bezirksrat sich mit der durchaus berechtigten Frage der Beiständin nach der Prozessfähigkeit ihres Mündels überhaupt nicht auseinandersetzte. Es lässt sich daher rechtfertigen, für das Rekursverfahren keine Kosten zu erheben.

Obergericht, II. Zivilkammer
Beschluss vom 9. November 2005
NX050054